

Infoblatt

über die Durchführung der Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf
„Fachlagerist/Fachlageristin“ (VO vom 26.07.2004)

I. Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsteile:

1. Kenntnisprüfung

| <u>Prüfungsbereiche</u> | <u>Prüfungsform</u> | <u>Prüfungszeit</u> | <u>Höchstpunktzahl</u> |
|----------------------------|---------------------|---------------------|------------------------|
| Lagerprozesse | ungebunden | 90 Min. | 100 |
| Güterbewegung | gebunden | 60 Min. | 100 |
| Wirtschaft- u. Sozialkunde | gebunden | 60 Min. | 100 |
| Praktische Arbeitsaufgabe | praktisch | | 100 |

Die Prüfungszeit für die Praktische Arbeitsaufgabe beträgt höchstens 3 Stunden.

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses ist wie folgt zu gewichten:

| | |
|--|------------|
| - Prüfungsbereich Lagerprozesse | 40 Prozent |
| - Prüfungsbereich Güterbewegung | 40 Prozent |
| - Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent |

2. Praktische Prüfungsaufgabe

Annahme und Lagerung einschl. Güterkontrolle

Erfassen von Güterbewegungen unter Anwendung betrieblicher Informations- und Kommunikationsmittel

Kommissionierung und Versand

II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im gewichteten Gesamtergebnis aller 3 schriftlichen Prüfungsbereiche eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung erbracht wurde (mindestens 50 Punkte) **und**
2. die Leistungen mindestens in zwei von drei schriftlichen Prüfungsbereichen ausreichend sind (mindestens 50 Punkte) **und**
3. die Leistung im Prüfungsbereich Praktische Arbeitsaufgaben „ausreichend“ ist (mindestens 50 Punkte) **und**
4. die Prüfungsleistungen in keinem der 4 Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet werden.

III. Mündliche Ergänzungsprüfung

Die schriftlichen Prüfungsbereiche sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Nach der Rechtslage kann ein Antrag auf Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung in folgendem Fall gestellt werden:

Gesamtergebnis aller Prüfungsbereiche weniger als 50 Punkte und im Prüfungsbereich Praktische Prüfungsaufgabe mindestens 50 Punkte (ausreichend), zusätzliche Ergänzungsprüfung in jedem schriftlichen Prüfungsbereich möglich.

Die zu prüfenden Prüfungsbereiche sind vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen.

Die mündliche Ergänzungsprüfung soll insgesamt nicht länger als 30 Minuten dauern.

Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0-100 Punkten bewertet werden. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem jeweiligen Fach sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

IV. Noten - Punkteschlüssel

| <u>Noten</u> | | | | | |
|---------------|-----------|---------------------|-------------------|-----------------|------------------|
| I sehr gut | II gut | III befriedigend | IV ausreichend | V mangelhaft | VI ungenügend |
| <u>Punkte</u> | | | | | |
| 100 - 92 | 91 - 81 | 80 - 67 | 66 - 50 | 49 - 30 | 29 - 0 |